



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1990

Dresden, 31. 12. 1990

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

| | Seite | | | | |
|------------|--|------------|--|---|----|
| | | 19. 12. 90 | Vorschaltgesetz zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen (Vorschaltgesetz Kommunal Finanzen) | 18 | |
| 11. 12. 90 | Verordnung über die Ermächtigung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung | 13 | 19. 12. 90 | Gesetz über einen vorläufigen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1991 im Freistaat Sachsen | 19 |
| 19. 12. 90 | Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Sachsen und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanz-Zuständigkeitsverordnung – FAZustV) | 14 | | | |

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1990

Dresden, 31. 12. 1990

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

| | Seite | | | | |
|------------|--|------------|--|---|----|
| | | 19. 12. 90 | Vorschaltgesetz zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen (Vorschaltgesetz Kommunal финанzen) | 18 | |
| 11. 12. 90 | Verordnung über die Ermächtigung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung | 13 | 19. 12. 90 | Gesetz über einen vorläufigen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1991 im Freistaat Sachsen | 19 |
| 19. 12. 90 | Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Sachsen und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanz-Zuständigkeitsverordnung – FAZustV) | 14 | | | |

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Vorschaltgesetz zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen (Vorschaltgesetz Kommunal финанzen)

vom 19. Dezember 1990

Der Landtag des Freistaates Sachsen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden

§ 1

Zuständigkeit

(1) Die Verwaltung der Gewerbesteuer mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge obliegt den steuerberechtigten Gemeinden.

(2) Das Finanzamt kann für die Bekanntgabe des Gewerbesteuermeßbescheids die Hilfe der heheberechtigten Gemeinde in Anspruch nehmen.

§ 2

Vorauszahlungen

Bis zur Festsetzung von Vorauszahlungen durch die zuständige Gemeinde ist der auf die Gewerbesteuer entfallende Anteil an den gemäß Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 15 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) als Vorauszahlungen zu entrichtenden Abschlagszahlungen nicht an das Finanzamt, sondern an die Gemeinde zu entrichten, in der sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

§ 3

Gemeinsame Steuerverwaltung

Mehrere Gemeinden können nach Maßgabe des § 31 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. der DDR I S. 255) die Gewerbesteuer gemeinsam verwalten.

Zweiter Abschnitt

Erhebung von Kommunalabgaben

§ 4

(1) Bis zum Erlaß eines Kommunalabgabengesetzes erheben die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung außer den ihnen zustehenden Steuern Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträge, Kostensatz und sonstige Abgaben.

(2) Die in Abs. 1 aufgeführten Kommunalabgaben werden aufgrund einer Satzung erhoben. Die Abgabensatzung muß die Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen. Die Kommunalabgaben sind, soweit vertretbar und geboten, in kostendeckender Höhe festzusetzen. Hierbei können die voraussichtlichen Kosten geschätzt werden.

(3) Bestehende Vorschriften über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den in Abs. 1 genannten Bereichen bleiben unberührt; sie treten spätestens am 31. 12. 1992 außer Kraft.

(4) Regelungen nach den Abs. 1 und 2 gelten solange, bis die aufgrund eines Kommunalabgabengesetzes zu erlassenden Satzungen wirksam werden.

§ 5

Vorauszahlungen

(1) Soweit Satzungen nach § 4 nicht erlassen werden, erheben die Gemeinden und Landkreise bis zum Inkrafttreten eines Kommunalabgabengesetzes und der hierauf beruhenden Satzungen Vorauszahlungen. Sie betragen bei Inanspruchnahme der

| | |
|-------------------------------------|----------|
| - Wasserversorgung | 50 v. H. |
| - Abwasserableitung und -behandlung | 50 v. H. |
| - Abfallentsorgung | 35 v. H. |
| - Straßenreinigung | 10 v. H. |

der Grundsteuer. Die Vorauszahlungen werden zusammen mit der Grundsteuer erhoben. Die in § 28 Grundsteuergesetz genannten Fälligkeitstage gelten entsprechend.

(2) In den Fällen, in denen Grundstücke von der Grundsteuer befreit sind oder für die eine Steuerermäßigung oder -begünstigung gilt, werden die Vorauszahlungen so erhoben, als wenn die Steuerermäßigung nicht erfolgt wäre.

(3) Die nach Abs. 1 zu erlassenden Satzungen treten rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft

(4) Bestehende Vorschriften über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den in Abs. 1 genannten Bereichen bleiben unberührt; sie treten spätestens am 31. 12. 1991 außer Kraft.

§ 6

Mietpreisgebundener Wohnraum

Bei mietpreisgebundenem Wohnraum können Benutzungsgebühren nach § 4 oder Vorauszahlungen nach § 5 für die Berechnung der höchstzulässigen Miete außer Ansatz bleiben.

§ 7

Privatrechtliche Entgelte

Die Möglichkeit, anstelle von Benutzungsgebühren nach § 4 oder Vorauszahlungen nach § 5 privatrechtliche Entgelte zu vereinbaren, bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt

Kreditaufnahmen

§ 8

Die Gemeinden und Landkreise können bis zum Erlaß einer Gemeindeordnung und einer Landkreisordnung auf der Grundlage des § 44 der Kommunalverfassung zur Fortsetzung ihrer Investitionstätigkeit Kredite nach Maßgabe von Verwaltungsvorschriften aufnehmen, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erläßt.

Vierter Abschnitt

Kreisumlage

§ 9

(1) Die Landkreise können, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Kreisumlage erheben. Die Höhe der Kreisumlage wird vom Kreistag festgelegt.

(2) Die Umlage bemißt sich nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden. Der Umlagebetrag je Einwohner ist für alle Gemeinden des Landkreises gleich.

(3) Als Einwohnerzahl ist das nach dem Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 308) auf den 31. Dezember des vorletzten Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend.

(4) Die Zahlungstermine der Kreisumlage sind durch den Kreistag festzulegen, solange nicht das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen diese Termine durch Rechtsverordnung bestimmt.

(5) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Obergrenze für die Bemessung der Kreisumlage festzulegen. Dabei ist die Bedarfslage der Landkreise und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu berücksichtigen.

Fünfter Abschnitt Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Landkreise

§ 10

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. den Inhalt und die Gestaltung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes sowie die Haushaltsführung und Haushaltsüberwachung,

2. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen sowie deren Mindesthöhe,
3. die Aufgaben, die Organisation und Beaufsichtigung der Gemeindekasse und der Sonderkassen, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie die Buchführung.

Sechster Abschnitt Inkrafttreten

§ 11

Soweit dieses Gesetz Ermächtigungen zum Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften enthält, tritt es am Tag nach der Verkündung, im übrigen am 1. Januar 1991 in Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 1990

**Der Präsident des Landtages
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt**



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1990

Dresden, 31. 12. 1990

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

| | Seite | | |
|------------|--|----|---|
| 11. 12. 90 | Verordnung über die Ermächtigung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung | 13 | 19. 12. 90 Vorschaltgesetz zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen (Vorschaltgesetz Kommunalfinanzen) 18 |
| 19. 12. 90 | Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Sachsen und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanz-Zuständigkeitsverordnung – FAZustV) | 14 | 19. 12. 90 Gesetz über einen vorläufigen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1991 im Freistaat Sachsen 19 |

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz über einen vorläufigen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1991 im Freistaat Sachsen

vom 19. Dezember 1990

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Der Freistaat Sachsen stellt den Gemeinden und Landkreisen für Zuweisungen zur Verfügung:

1. 20 v. H. seiner Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern),
2. 20 v. H. des Aufkommens der Landessteuern und seines Anteils an der Gewerbesteuerumlage,
3. 40 v. H. des Landesanteils an den Mitteln des Fonds „Deutsche Einheit“.

(2) Die Steuereinnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 sind um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den der Freistaat im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat. Den Berechnungen nach Abs. 1 sind die Ansätze im vorläufigen Haushaltsplan zugrunde zu legen.

§ 2

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Aufteilung der Mittel nach § 1 auf allgemeine Zuweisungen und zweckgebundene Zuweisungen wird durch ein noch zu erlassendes Landesgesetz (Finanzausgleichsgesetz) vorgenommen.

(2) Zweckzuweisungen des Freistaates bleiben unberührt.

§ 3

Schlüsselzuweisungen

(1) Bis zur endgültigen Aufteilung nach § 2 Abs. 2 erhalten die Gemeinden und Landkreise zur Deckung ihres allgemeinen Fi-

nanzbedarfs aus dem Betrag nach § 1 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 3.540.000.000 DM.

(2) Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (einschließlich kreisfreie Städte) 1.417.000.000 DM
2. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise 708.500.000 DM
3. Schlüsselzuweisungen an die kreisfreien Städte (zusätzlich zu Nr. 1) 708.500.000 DM

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach Abs. 2 Nr. 1 an die Gemeinden bemessen sich nach der Einwohnerzahl, die mit einem Faktor gemäß Anlage zu gewichten ist. Die Schlüsselzuweisungen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 an Landkreise und kreisfreie Städte bemessen sich nach der Einwohnerzahl. Als Einwohnerzahl gilt das auf den 31. Dezember 1989 fortgeschriebene Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung.

(4) An Schlüsselzuweisungen stehen außerdem zur Verfügung

1. für die sächlichen Schulkosten der Gemeinden und Landkreise 405.000.000 DM
2. für den öffentlichen Personennahverkehr 301.000.000 DM

Die Aufteilung erfolgt durch Rechtsverordnung der Staatsregierung.

§ 4

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die auf die Gemeinden sowie die Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch die Staatsministerien der Finanzen und des Innern errechnet und festgesetzt.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden nach Inkrafttreten des endgültigen Finanzausgleichsgesetzes mit den endgültig festzusetzenden Zuweisungen verrechnet.

(3) Die Schlüsselzuweisungen werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sollen am 2. Januar, am 15. März, am 14. Juni und am 1. September mit jeweils einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrages ausgezahlt werden. Die Zahlungstermine für die Schlüsselzuweisungen nach § 3 Absatz 4 werden durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festgelegt.

(4) Die Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden können auch dem Landkreis zugeleitet werden, der sie unverzüglich weiterzuleiten hat. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag nur dann gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde aufrechnen, wenn es sich um fällige Kreisumlagen oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.

§ 5

Ausgleichsstock

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Landkreisen daneben aus dem Betrag nach § 2 Abs. 1 allgemeine Zuweisungen von insgesamt 430.000.000 DM zur Verfügung gestellt (Ausgleichsstock). Die Mittel des Ausgleichsstocks sind insbesondere bestimmt für:

1. Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen im laufenden Haushalt.
Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisungen ist neben einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft insbesondere, daß die Gemeinden und Landkreise die ihnen zustehenden Möglichkeiten der Einnahmeerzielung ausgeschöpft haben.
2. die Förderung von gemeindeübergreifenden Kooperationen, insbesondere zur Bildung von Verwaltungsgemeinschaften, von Zweckverbänden und von Gemeindezusammenschlüssen.

(2) Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen zur Verfügung.

§ 6

Zweckgebundene Zuweisungen

Von den Mitteln nach § 2 Abs. 1 werden für investive Maßnahmen der Kommunen und Landkreise insgesamt Fördermittel in Höhe von 330.000.000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 7

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 5 regelt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 6 regelt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und den jeweils zuständigen Staatsministerien.

§ 8

Geltungsdauer

Dieses Gesetz tritt, soweit es Ermächtigungen zum Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften enthält, am Tage nach der Verkündung, im übrigen am 1. Januar 1991 in Kraft. Es tritt mit der Verkündung eines endgültigen Finanzausgleichsgesetzes außer Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 1990

Der Präsident des Landtages

Erich Iltgen

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen

Prof. Dr. Georg Millbradt

ANLAGE

Übersicht über die Gewichtungsfaktoren nach Größenklassen der Gemeinden gemäß § 3 Abs. 3

| Staffelklasse (Einwohner) | | Gewichtungsfaktoren (%) | |
|---------------------------|-------------|-------------------------|-----|
| | bis 500 | | 100 |
| über 500 | bis 1 000 | | 102 |
| über 1 000 | bis 2 000 | | 104 |
| über 2 000 | bis 3 000 | | 106 |
| über 3 000 | bis 5 000 | | 108 |
| über 5 000 | bis 7 000 | | 110 |
| über 7 000 | bis 10 000 | | 112 |
| über 10 000 | bis 15 000 | | 114 |
| über 15 000 | bis 20 000 | | 116 |
| über 20 000 | bis 25 000 | | 118 |
| über 25 000 | bis 30 000 | | 120 |
| über 30 000 | bis 40 000 | | 122 |
| über 40 000 | bis 50 000 | | 124 |
| über 50 000 | bis 60 000 | | 126 |
| über 60 000 | bis 70 000 | | 128 |
| über 70 000 | bis 80 000 | | 130 |
| über 80 000 | bis 90 000 | | 132 |
| über 90 000 | bis 100 000 | | 134 |
| über 100 000 | bis 125 000 | | 136 |
| über 125 000 | bis 150 000 | | 138 |
| über 150 000 | bis 175 000 | | 140 |
| über 175 000 | bis 200 000 | | 142 |
| über 200 000 | bis 250 000 | | 144 |
| über 250 000 | bis 300 000 | | 146 |
| über 300 000 | bis 350 000 | | 148 |
| über 350 000 | bis 400 000 | | 150 |
| über 400 000 | bis 450 000 | | 152 |
| über 450 000 | bis 500 000 | | 154 |
| über 500 000 | bis 550 000 | | 156 |